

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1958	Nummer 36
--------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 22. 3. 1958, Zustellung im Ausland. S. 749.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 21. 3. 1958, Gebühren für die von der Polizei veranlaßten ärztlichen Leistungen bei Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol im Blut. S. 750.

D. Finanzminister.

Erl. 20. 3. 1958, G 131; hier: Das Wehrmachtstraftrecht im zweiten Weltkrieg. S. 751. — RdErl. 24. 3. 1958, Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. S. 752.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 20. 3. 1958, Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffurlaubnisscheinen. S. 755.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Zustellung im Ausland

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1958 —
I C 2 / 17 — 21.125

Nach Nr. 18 der AVV zum Landeszustellungsgesetz v. 4. 12. 1957 (MBL. NW. S. 2409) sind Zustellungsersuchen — unter Beifügung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes — an eine der im § 14 Abs. 1 VwZG genannten Dienststellen, und zwar an die zuständige Behörde des fremden Staates oder an die in diesem Staate befindliche konsularische oder diplomatische Vertretung des Bundes zu richten, jedoch in der Regel auf dem Dienstwege oder über die Aufsichtsbehörde mit einem besonderen Anschreiben dem Auswärtigen Amt zuzuleiten, das das weitere veranlaßt.

Da die „zuständige Behörde des fremden Staates“ den ersuchenden Stellen regelmäßig nicht bekannt sein wird, andererseits aber die etwa von nicht zuständigen Behörden vorgenommenen Zustellungen rechtlich unwirksam sind, empfehle ich, Zustellungsersuchen grundsätzlich an die konsularischen oder diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland zu richten. Den deutschen Vertretungen kann es dann überlassen bleiben, ob sie die Zustellungen selbst vornehmen oder auf Grund ihrer Ortskenntnis zweckmäßigerweise die Zustellungsersuchen an die zuständige Behörde des fremden Staates weiterleiten wollen.

Zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes und zur Beschleunigung des Geschäftsganges bitte ich, Zustellungsersuchen unmittelbar an das zuständige Konsulat, Generalkonsulat usw. mit den Zusätzen „über das Auswärtige Amt in Bonn“, „auf dem Dienstwege“ (oder die entsprechende Aufsichtsbehörde) zu richten, so daß die Behörden, bei denen das Zustellungsersuchen lediglich durchläuft, dieses mit Sichtvermerk kurzerhand weiterleiten können. Die Anschrift würde dann z. B. wie folgt lauten:

„An das
Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Montreal/Kanada
über das
Auswärtige Amt
Bonn
a. d. D.“

Da nach § 14 Abs. 4 VwZG die ordnungsmäßige Zustellung allein durch eine Bescheinigung der ersuchten ausländischen Behörde oder deutschen Auslandsvertretung nachgewiesen wird, ist die häufig festgestellte Beifügung einer Postzustellungsurkunde fehl am Platze.

An alle Landesbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände
und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1958 S. 749.

IV. Öffentliche Sicherheit

Gebühren für die von der Polizei veranlaßten ärztlichen Leistungen bei Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol im Blut

RdErl. d. Innenministers v. 21. 3. 1958 —
IV A 2 — 34.34 — 860/57 / VI B 1 — 08 — 15

Für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol im Blut sind die Krankenanstalten und Ärzte berechtigt, folgende Gebühren zu erheben:

1. Wenn die Krankenanstalt oder die Praxis des Arztes zur Blutentnahme aufgesucht wird:
 - a) während der Sprechstunde 11,60 DM
 - b) außerhalb der Sprechstunde oder nachts 15,60 DM

2. Wenn der Arzt zur Blutentnahme gerufen wird:

- a) bei Tage
 - aa) an Werktagen 15,60 DM
 - bb) an Sonn- und gesetzl. Feiertagen . . 19,60 DM
- b) sofort bei Tage oder zu einer bestimmten Stunde 19,60 DM
- c) nachts 19,60 DM
- d) sofort nachts 23,60 DM

Gemäß § 2 der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte (Preugo) v. 1. September 1924 i. d. F. der Verordnung PR Nr. 10/57 des Bundesministers für Wirtschaft v. 8. Juli 1957 (BANz. 1957 Nr. 130 S. 1) finden für Leistungen der Ärzte, wenn die Zahlung aus dem Bun-

des- oder Staatsfonds zu leisten ist, die Mindestsätze der Gebührenordnung Anwendung.

Die aufgeführten Gebührensätze dürfen deshalb nicht überschritten werden. Bei Feststellung und Begleichung der Rechnungen ist hierauf zu achten.

Die Einzelleistungen der Gebührensätze sind aus der Anlage zu ersehen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Der RdErl. v. 24. 9. 1953 — IV D 3 Tgb. Nr. 547 II/53 wird hiermit aufgehoben.

An die Polizeibehörden und
die Polizeieinrichtungen.

Anlage

Anlage

Leistung	Ziffer der Gebührenordnung	Blutentnahme in der Praxis		Besuch des Arztes zur Blutentnahme				
		während der Sprechstunde (an Werktagen)	außerhalb der Sprechstunde oder nachts (an Werk-, Sonn- u. gesetzlichen Feiertagen)	bei Tage		sofort bei Tage oder zu einer bestimmten Stunde (an Werk-, Sonn- u. gesetzlichen Feiertagen)	nachts (an Werk-, Sonn- u. gesetzlichen Feiertagen)	sofort nachts (an Werk-, Sonn- u. gesetzlichen Feiertagen)
				an Werktagen	an Sonn- u. gesetzlichen Feiertagen			
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Beratung	1	—	4,—	—	—	—	—	—
Besuch	2	—	—	4,—	8,—	8,—	8,—	12,—
Aderlaß/Blutentnahme	28b	4,—	4,—	4,—	4,—	4,—	4,—	4,—
Verband	32a	1,60	1,60	1,60	1,60	1,60	1,60	1,60
Befundbericht mit kurzem Gutachten	15c	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—	6,—
Summe		11,60	15,60	15,60	19,60	19,60	19,60	23,60

— MBl. NW. 1958 S. 750.

D. Finanzminister

G 131; hier: Das Wehrmachtstrafrecht im zweiten Weltkrieg

Erl. d. Finanzministers v. 20. 3. 1958 —
B 3366 — 10146 — IV/58

Das Bundesarchiv — Abt. Zentralnachweisstelle in Kornelimünster b. Aachen hat eine Broschüre fertiggestellt über

„Das Wehrmachtstrafrecht im zweiten Weltkrieg
(Sammlung der grundlegenden Gesetze,
Verordnungen und Erlasse)“.

Die Broschüre enthält auf 300 Seiten das materielle Strafrecht der früheren Wehrmacht mit den strafrechtlichen Nebengesetzen und Verordnungen, den Vorschriften über die Kriegserichtsbarkeit und die Sondergerichtsbarkeit für die SS, Polizei und den deutschen Volkssturm. Diese umfassende Sammlung macht bisher nicht oder wenig bekannte Verfügungen für die Praxis zugänglich und erübrigt mühevollen und zeitraubenden Nachforschungen in Gesetz- und Verordnungsblättern.

Bestellungen sind unmittelbar und ausschließlich an das Bundesarchiv — Abt. Zentralnachweisstelle in Kornelimünster b. Aachen, Alte Abtei, zu richten.

— MBl. NW. 1958 S. 751.

Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 3. 1958 —
B 6130 — 1312/IV/58

Nachstehend gebe ich die vom Bundesminister der Finanzen im BANz. Nr. 44 v. 5. 3. 1958 bekanntgemachten Änderungen der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und die im BANz. Nr. 30 v. 13. 2. 1958 bekanntgemachte Ausführungsbestimmung zu den §§ 34 und 50 zur Kenntnis.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 25. 2. 1956 —
B 6130 — 952/IV/56 — (MBl. NW. S. 471)

Bekanntmachung
von Änderungen der Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder.

Vom 24. Februar 1958.

Hiermit genehmige ich gemäß § 64 Abs. 1 der Satzung (BANz. Nr. 182 v. 19. 9. 1952) die nachstehenden vom Verwaltungsrat am 12. Dezember 1957 beschlossenen Satzungsänderungen:

1. § 32
Beitragsrückzahlung*)

(1) Scheidet ein Versicherter ohne Anspruch auf Ruhegeld aus der Versicherung aus, so zahlt ihm die Anstalt auf seinen Antrag zurück:

- a) 2,3 v.H. der Arbeitsentgelte, die der Bemessung der Pflichtbeiträge zugrunde lagen, oder, soweit Pflichtbeiträge in Beitragsklassen entrichtet wurden, ein Drittel der entrichteten Pflichtbeiträge,
- b) die Beiträge für eine freiwillige Versicherung (§ 24 Abs. 1 und 2), für eine freiwillige Fortsetzung der Versicherung (§ 24 Abs. 3 und 4), für die Aufrechterhaltung der Versicherung während einer Arbeitsunterbrechung (§ 27 Abs. 6) und für eine Nachversicherung (§§ 29 und 31),
- c) die für eine Wiederversicherung früherer Versicherungszeiten wiedereingezahlten Beiträge (§ 30),
- d) einen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 5 gezahlten versicherungstechnischen Ausgleichsbetrag.

(2) Beiträge werden nicht zurückgezahlt

- a) aus Versicherungszeiten, für die der Arbeitnehmeranteil erlassen worden war,
- b) wenn ein neues Versicherungsverhältnis begründet ist,
- c) aus Versicherungen, die wegen Auflösung der Anstalt oder wegen Ausscheidens des Arbeitgebers aus der Beteiligung erloschen sind (§ 65).

(3) Der Antrag auf Rückzahlung kann erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Ausscheiden aus der Versicherung gestellt werden. Die Rückzahlung kann aber schon vorher beantragt werden, wenn

- a) eine Versicherte aus Anlaß ihrer Verheiratung aus der Versicherung ausscheidet,
- b) ein Versicherter oder früherer Versicherter (eine Versicherte oder frühere Versicherte) in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen wird,
- c) ein Versicherter oder früherer Versicherter in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten übernommen wird oder
- d) ein Versicherter oder früherer Versicherter (eine Versicherte oder frühere Versicherte) glaubhaft macht, daß er (sie) innerhalb der nächsten sechs Monate auswandert.

(4) Hat die Anstalt ein Ruhegeld oder eine Verschollenenrente gewährt, so werden nur die später entrichteten Beiträge oder Ausgleichsbeträge zurückgezahlt.

(5) Der Antrag kann nicht auf einen Teil der rückzahlbaren Beträge beschränkt werden. Die Rückzahlung erfolgt in jedem Falle ohne Zinsvergütung. Mit der Rückzahlung erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung.

(6) Stirbt der Antragsteller vor der Rückzahlung, so sind zum Bezug des Rückzahlungsbetrages nacheinander berechtigt

der Ehegatte,
die Kinder,
die Enkel,
der Vater,
die Mutter,
die Großeltern,
die Geschwister.

Angehörige, die mit dem Antragsteller zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft lebten, sind — in der gleichen Reihenfolge untereinander — vor den übrigen Angehörigen bezugsberechtigt.

(7) Der Anspruch auf Beitragsrückzahlung verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Rückzahlung gemäß Absatz 3 beantragt werden kann. Eine Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs ist für die Anstalt nur dann verbindlich, wenn die Anstalt sie genehmigt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf Versicherungen Anwendung, die nach dem 31. März 1958 enden.

*) Auf die anderen Möglichkeiten, nämlich die freiwillige Weiterversicherung (§ 24) und die beitragsfreie Anwartschaft auf Anstaltsleistungen (§ 50) wird hingewiesen.

§ 34 Abs. 5

Ist die Wartezeit nicht erfüllt, sind aber die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben, so erhält der Versicherte 1 v.H. der Summe der Arbeitsentgelte, die der Beitragsbemessung zugrunde lagen, als jährliches Ruhegeld. Darüber hinaus kann die Anstalt ausnahmsweise zur Vermeidung von besonderen Härten in stets widerruflicher Weise ein Ruhegeld bis zur Höhe des satzungsmäßigen Ruhegeldes als freiwillige Leistung bewilligen (Kannruhegeld).

§ 40 Abs. 2

Hat der Verstorbene die Wartezeit nicht erfüllt, so erhält seine Witwe 0,5 v.H. der Summe der Arbeitsentgelte, die der Beitragsbemessung zugrunde lagen, als jährliche Witwenrente. Darüber hinaus kann die Anstalt ausnahmsweise zur Vermeidung von besonderen Härten in stets widerruflicher Weise eine Witwenrente bis zur Höhe der satzungsmäßigen Witwenrente als freiwillige Leistung bewilligen (Witwen-Kannrente). Ist der Versicherte verschollen, so erhält seine Ehefrau für die Dauer der Verschollenheit eine Witwenrente nach Satz 1; Satz 2 findet entsprechend Anwendung; in diesen Fällen bestimmt die Anstalt den Zahlungsbeginn nach billigem Ermessen.

§ 40 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 43 Abs. 7

Hat der Verstorbene die Wartezeit nicht erfüllt, so erhalten seine Waisen als jährliche Waisenrente für Vollwaisen 0,33 v.H., für Halbweisen 0,25 v.H. der Summe der Arbeitsentgelte, die der Beitragsbemessung zugrunde lagen. Darüber hinaus kann die Anstalt ausnahmsweise zur Vermeidung von besonderen Härten in stets widerruflicher Weise Waisenrente bis zur Höhe der satzungsmäßigen Waisenrente als freiwillige Leistung bewilligen (Waisen-Kannrente). Ist der Versicherte verschollen, so erhalten seine Kinder für die Dauer der Verschollenheit Waisenrente nach Satz 1; Satz 2 findet entsprechend Anwendung; in diesen Fällen bestimmt die Anstalt den Zahlungsbeginn nach billigem Ermessen.

6. § 48 Abs. 1 erhält folgenden neuen Buchstaben f:

„f) *) beim Tode des Ehemannes einer Versicherten oder Ruhegeldberechtigten, wenn sie die Wartezeit erfüllt und den Verstorbenen mindestens das letzte Jahr vor seinem Tod ganz oder überwiegend unterhalten hat.“

Am Schluß des Buchstaben e wird an die Stelle des Punktes ein Komma gesetzt.

- 7.

§ 50

Leistungen aus beitragsfreier Anwartschaft

(1) Ist die Versicherung beendet, ohne daß die Beitragsrückzahlung gemäß § 32 beantragt worden ist, so besteht eine beitragsfreie Anwartschaft. Aus dieser erhält der frühere Versicherte nach Eintritt der Invalidität oder Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres ein jährliches Ruhegeld in Höhe von 1 v.H. der Summe der Arbeitsentgelte, die der Beitragsbemessung zugrunde lagen.

(2) Die Hinterbliebenen eines Anwartschaftsberechtigten oder Ruhegeldberechtigten (Absatz 1) erhalten jährlich

als Witwenrente 0,5 v.H.,

als Waisenrente für eine Vollwaise 0,33 v.H.,

als Waisenrente für eine Halbwaise 0,25 v.H.,

jedoch insgesamt nicht mehr als . . 1 v.H.,

der Summe der Arbeitsentgelte, die der Beitragsbemessung zugrunde lagen. Soweit Hinterbliebenenrenten zusammen den Betrag von 1 v.H. überschreiten, werden sie im gleichen Verhältnis gekürzt; nach dem Wegfall einer hiernach gekürzten Witwen- oder Waisenrente werden die übrigenbleibenden Renten neu festgesetzt.

(3) Für die Renten aus beitragsfreier Anwartschaft gelten ferner folgende Höchstsätze

*) Diese Vorschrift tritt mit dem 1. April 1953 in Kraft.

Ruhegeld	20 v. H.,
Witwenrente	10 v. H.,
Vollwaisenrente	7 v. H.,
Halbwaisenrente	5 v. H.,
Hinterbliebenenrente zusammen	20 v. H.

des Jahresentgelts, das in Fällen des § 36 Absatz 1 der Berechnung des Höchstbetrages eines Ruhegeldes zugrunde zu legen wäre. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Auf die Leistungen aus beitragsfreier Anwartschaft finden die allgemeinen Vorschriften über Anstaltsleistungen (Abschnitt IV) sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über

- die Leistungsarten (§ 33),
- die Erfüllung der Wartezeit (§ 34 Abs. 1 Buchst. a),
- die Gewährung von Mindestrenten und Kann-Renten (§§ 34 Abs. 5, 40 Abs. 2, 43 Abs. 7),
- die Berechnung des Ruhegeldes aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag (§ 35 Abs. 1 bis 3 und 5),
- den Höchst- und den Mindestbetrag des Ruhegeldes (§ 36) und der Hinterbliebenenrenten (§ 45),
- die Berechnung der Witwenrente (§ 41) und der Waisenrente (§ 44),
- den Anspruch auf Sterbegeld (§§ 48 und 49).

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1958 für alle Personen und Hinterbliebenen von Personen, die nach dem 31. Dezember 1937 aus der Versicherung ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Bonn, den 24. Februar 1958.
V A/8 — Vers 2704 — 13/58

Der Bundesminister der Finanzen.

Im Auftrag:
Dr. von Spindler.

Ausführungsbestimmung
zu den §§ 34 und 50 der Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder.

Vom 28. Januar 1958.

Der Bundesminister der Finanzen als Aufsichtsbehörde der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat mit Erlaß vom 20. 1. 1958 — VA/8 — Vers 2704—2/58 — folgende vom Verwaltungsrat der Anstalt beschlossene Ausführungsbestimmung zu den §§ 34 und 50 der Anstaltssatzung genehmigt:

„Der Invalidität oder Berufsunfähigkeit im Sinne der §§ 34 und 50 ist gleichzuachten der Bezug eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

Die vorstehende Ausführungsbestimmung tritt mit dem 1. Januar 1957 in Kraft.“

Karlsruhe, den 28. Januar 1958.

Der Präsident
der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.
Wieland.

— MBl. NW. 1958 S. 752.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 20. 3. 1958
— I B 2 — 23 — 03 1/58

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung vom 15. Juli 1924 (HMBI. S. 198) mit Änderung vom 11. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 11) und 17.

Oktober 1941 (Gesetzsamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Datum	Aussteller
Lange, Gerhard Baesweiler	B Nr. 1/57 vom 30. 9. 1957	Bergamt Aachen-Nord
Stevens, Wilhelm Alsdorf	B Nr. 1/52 vom 10. 3. 1952	Bergamt Aachen-Süd
Wiemers, Heinrich Bochum-Wiemel- hausen	B Nr. 5/1956 vom 10. 8. 1956	Bergamt Bochum 2
Klingenberg, Walter Castrop-Rauxel 1	B Nr. 17 vom 3. 2. 1955	Bergamt Castrop-Rauxel
Daun, Max Oberhausen	B Nr. 48 vom 20. 6. 1956	Bergamt Dinslaken- Oberhausen
Hasenbein, Wilh. Durchholz	B Nr. 66 vom 31. 7. 1957	Bergamt Dortmund 1
Lotz, Wilhelm Dortmund-Bodel- schwingh	B Nr. 43/55 vom 27. 4. 1955	Bergamt Dortmund 2
Ohmann, Hermann Dortmund- Huckarde	B Nr. 7/56 vom 2. 8. 1956	Bergamt Dortmund 2
Mehrhoff, Friedhelm Oberhausen	B Nr. 28 vom 9. 3. 1952	Bergamt Duisburg
Möller, Heinrich Oberhausen- Alstaden	B Nr. 29 vom 9. 3. 1955	Bergamt Duisburg
Stratenhoff, Erich Duisburg-Hamborn	B Nr. 38 vom 13. 4. 1955	Bergamt Duisburg
Jeromel, Alois E.-Freisenbruch	B Nr. 9/55 vom 18. 3. 1955	Bergamt Essen 1
Esser, Walter E.-Überruhr	B Nr. 13/55 vom 13. 4. 1955	Bergamt Essen 1
Graeff, Arthur Wuppertal-Barmen	B Nr. 28/55 vom 19. 11. 1955	Bergamt Essen 1
Neuhaus, Ernst Altendorf (Ruhr)	B Nr. 11/56 vom 3. 9. 1956	Bergamt Essen 1
Gabb, Wilhelm Essen-West	B Nr. 39 vom 22. 4. 1955	Bergamt Essen 3
Weymann, Hugo E.-Bergeborbeck	B Nr. 48 vom 24. 5. 1956	Bergamt Essen 3
Deese, Franz Herringen b. Hamm	B Nr. 3/55 vom 13. 6. 1955	Bergamt Hamm
Kunz, Wilhelm Herne	B Nr. 17 vom 10. 3. 1955	Bergamt Herne
Möhlmeier, Wilh. Herne	B Nr. 18 vom 10. 3. 1955	Bergamt Herne
Nimser, Friedrich Kamen	B Nr. 5 vom 12. 3. 1955	Bergamt Kamen
Böke, Heinrich Bergkamen	B Nr. 6 vom 12. 3. 1955	Bergamt Kamen
Frank, Oskar Gelsenk.-Horst	B Nr. 3/56 vom 1. 8. 1956	Bergamt Lünen
Gierse-Schauerte, Josef Nordenau i. W.	B Nr. 14/1954 vom 2. 11. 1954	Bergamt Sauerland
Rummel, Robert Meggen/Lenne	B Nr. 7/1957 vom 11. 10. 1957	Bergamt Sauerland
Petring, Werner Bochum-Werne	B Nr. 3/1956 vom 15. 2. 1956	Bergamt Witten
Demmer, Wilhelm Herbede (Ruhr)	C Nr. 1/1957 vom 17. 12. 1956	Bergamt Witten
Köster, Theodor Wattenscheid	C Nr. 8/1956 vom 24. 7. 1956	Bergamt Bochum 2

— MBl. NW. 1958 S. 755.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM. Ausgabe B 7,20 DM.